

**Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit Internationaler Studierender
gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)
- Auskunft -**

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1.500,- Euro je Semester. Laut § 3 LHGebG sind Internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als Internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Nur wenn eine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, beantworten Sie bitte die unten genannten Fragen und schicken dieses Formular mit den anderen Dokumenten zur Immatrikulation an:

**Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Studierendenbüro
Am Weißenhof 1
70191 Stuttgart
Germany**

- Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland** nicht nur zum Zweck des Studiums, sondern **aus familiären Gründen** (z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen, eines EU/EWR-Bürgers oder eines Ausländers mit Niederlassungs-erlaubnis), **aufgrund von Flucht aus dem Heimatland** oder besitze eine **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** aus anderen Gründen.

Nachweis:

- beglaubigte Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis,
- in manchen Fällen zusätzlich: Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts im Inland.

Bitte geben Sie Ihre entsprechende Aufenthaltserlaubnis an:

- § 5 Abs. 1 (1) LHGebG: **Ehe- oder Lebenspartner oder als Kind eines EU/EWR- Bürgers**, die Freizügigkeit nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU genießen: Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (§7a AufenthG/EWG).

Hinweis: Die Aufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde

- § 5 Abs. 1 (2) LHGebG: **Niederlassungserlaubnis** oder Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EU** (gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU)
 - § 5 Abs. 1 (3) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** § 25 Abs. 2 AufenthG oder **Niederlassungserlaubnis**
 - § 5 Abs. 1 (4) LHGebG: Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als heimatloser Ausländer
 - § 5 Abs. 1 (5) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** nach §§22, 23 Absatz 1,2 oder 4, §§23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG
 - § 5 Abs. 1 (5) LHGebG: **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis** eine Aufenthaltserlaubnis nach §§30 oder 32 bis 34 AufenthG
 - § 5 Abs. 1 (6) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** und nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder §31 AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
 - § 5 Abs 1 (6) LHGebG: **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis** nach §§30 oder 32 bis 34 AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
 - § 5 Abs. 1 (7) LHGebG: Pass mit **Vermerk über Duldung** oder **Bescheinigung über Duldung** UND Bestätigung Ausländerbehörde über 15 Monate gestatteten und/oder geduldeten Aufenthalt
- § 5 Abs. 1 (8) LHGebG: **Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und habe legal gearbeitet.**
- Nachweis:**
- Formular über Berufstätigkeit **UND**
 - Steuerbescheide
 - Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
- § 5 Abs. 1 (9) LHGebG: **Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und hat legal gearbeitet.**
- Nachweis:**
- Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde
 - Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils **UND**
 - Steuerbescheide
 - Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)

- § 5 Abs. 1 (10) LHGebG: **Ich habe bereits ein Bachelor- UND ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen.**

Nachweis:

- beglaubigte Kopien der **BEIDEN** deutschen Studienabschlüsse

- § 5 Abs. 1 (10) LHGebG: **Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplom oder einen Magisterabschluss in Deutschland erworben**

Nachweis:

- beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses

Ohne Einreichung der genannten Nachweise bzw. Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum o.g. Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind nach § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vordruckten Text nicht verändert zu haben.

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift

- Hinweise -

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte

beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung den Semesterbeitrag auch dann bezahlt werden muss, wenn Sie von Studiengebühren für Internationale Studierende ausgenommen sind.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Für die Rückerstattung setzen Sie sich bitte mit dem Studierendenbüro in Verbindung.

Beglaubigte Kopien

Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherungen, Banken, Pfarrämter usw.) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Studierendenbüro.